Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

4. Februar 2014

Nr. 2014-70 R-151-15 Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zum Thema 10. Schuljahr; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 25. September 2013 hat Landrat Herbert Enz, Schattdorf, eine Interpellation zum Thema 10. Schuljahr eingereicht.

Herbert Enz stellt fest, dass es jedes Jahr Schulabgängerinnen und Schulabgänger gibt, die entweder zu jung für eine Berufsbildung sind oder die keine Lehrstelle gefunden haben. Für diese sei der Besuch eines 10. Schuljahrs wichtig. Doch leider könnten nicht alle aufgenommen werden, weshalb diese eine entsprechende Schule ausserhalb von Uri besuchen, was mit entsprechenden Kosten verbunden sei. Gestützt auf diese Überlegungen stellt Landrat Herbert Enz dem Regierungsrat sechs Fragen.

II. Vorbemerkungen

Ziel an der Schnittstelle zwischen Volksschule und Sekundarstufe II (Berufsbildung, allgemeinbildende Schulen) muss sein, dass ein möglichst hoher Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler den direkten Einstieg in die Berufsbildung oder in weiterführende Schulen schafft, ohne dass ein 10. Schuljahr absolviert werden muss. Der direkte Einstieg ist aber nicht immer möglich. Die Gründe können auf unterschiedlichen Ebenen liegen.

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) führt der Kanton bei entsprechendem Bedarf eine Berufsvorbereitungsschule (BVS). Diese richtet sich an Jugendliche, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen. Die BVS fördert insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit und gleicht Ausbildungsrückstände aus, um den Schülerinnen

und Schülern den Einstieg in die Berufsbildung zu erleichtern. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
Der Kanton Uri führt selber zwei Angebote (siehe dazu Art. 3 des Reglements über die Berufsvorbereitungsschule; RB 70.1131):

a) ein schulisches Angebot mit wöchentlich vier Schultagen und einem Tag Praktikum. Dieses richtet sich an Schülerinnen und Schüler im mittleren bis oberen Leistungsbereich mit hoher Motivation für den Besuch einer Schule.
b) ein kombiniertes Angebot mit wöchentlich einem bis zwei Schultagen und drei bis vier Tagen Praktikum. Dieses richtet sich an Schülerinnen und Schüler im unteren Leistungsbereich mit eher tieferer Motivation für den Besuch eines vorwiegend schulischen Unterrichts.

Weiter ermöglicht der Kanton fremdsprachigen Jugendlichen, die zumeist erst kürzlich in die Schweiz einreisten, den Besuch eines spezialisierten ausserkantonalen Angebots entweder in Stans oder dann in Zug.

Jugendliche mit sehr grossen Schwierigkeiten und einer Mehrfachproblematik werden durch ein Case Management Berufsbildung speziell unterstützt.

III. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie viele Schülerinnen und Schüler meldeten sich in den letzten 5 Jahren je für das Schulische Brückenangebot und für das Kombinierte Brückenangebot an?*

2. *Wie viele Bewerbende wurden jeweils aufgenommen?*

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie viele Schülerinnen und Schüler sich in den vergangenen fünf Jahren angemeldet hatten, wie viele aufgenommen wurden und wie viele dann tatsächlich das Angebot begonnen haben:

	schulisches Angebot			kombiniertes Angebot		
Schuljahr	angemeldet	Zusage	begonnen	angemeldet	Zusage	begonnen
2009/2010	20	16	12	23	9	8
2010/2011	25	19	12	27	11	10
2011/2012	30	15	12	23	11	11
2012/2013	23	16	15	27	15	14
2013/2014	20	16	11	22	13	10

Es gibt immer wieder Schülerinnen und Schüler, die in der Zeit zwischen Aufnahmeentscheid

und Schulbeginn eine Lehrstelle finden und dann auf den Besuch des Angebots verzichten.

3. Welche Kriterien sprechen gegen eine Aufnahme?

Gemäss Artikel 12 des Reglements über die Berufsvorbereitungsschule gelten folgende Voraussetzungen, damit jemand in die BVS aufgenommen werden kann:

a) der Besuch der BVS muss sinnvoll oder notwendig sein;
b) die Bewerberin oder der Bewerber muss sich aktiv mit der Berufswahl auseinandergesetzt haben und ein realistisches Berufsziel verfolgen;
c) die Bewerberin oder der Bewerber muss über die erforderliche Lernbereitschaft und Motivation für den Besuch der BVS verfügen.

Für das schulische Angebot ist weiter vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

a) die Promotion in der 3. Klasse des Gymnasiums und der 3. Oberstufe erfüllt;
b) den Nachweis über einen Praktikumsplatz erbringt.

Die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission. Grundlage für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Aufnahmegespräch, das mit allen Bewerberinnen und Bewerbern geführt wird, die eingereichten Unterlagen (persönliches Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien der 1. und 2. Klasse sowie des 1. Semesters der 3. Klasse der besuchten Oberstufe) sowie ein Bericht der abgebenden Schule.

Alle Absagen erfolgten aufgrund objektiver Gründe, zumeist infolge fehlender Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers. Es wurden keine Absagen erteilt, weil zu wenig Plätze vorhanden waren.

4. Was unternahmen nicht aufgenommene Bewerbende? Wie viele davon besuchen gegenwärtig ausserhalb des Kantons ein entsprechendes Angebot?

Obwohl am Ende der obligatorischen Schulzeit alle Schülerinnen und Schüler über ihre Anschlusslösung befragt werden, ist nicht in jedem Fall bekannt, welchen Weg die abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerber nach der Absage eingeschlagen haben.

Den abgewiesenen Personen wird geraten, sich mit der Berufs-, Studien- und

Laufbahnberatung in Verbindung zu setzen. Meist nehmen diese Kontakt mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf, die mit ihnen zusammen entsprechende Lösungen sucht. Nicht alle Personen nehmen dieses Angebot wahr.

Aufgrund der Daten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ergibt sich für die letzten zwei Jahre folgendes Bild: Beim schulischen Angebot haben von den in den vergangenen zwei Jahren abgewiesenen elf Personen deren neun eine Lehrstelle oder einen Praktikumsplatz gefunden. Beim kombinierten Brückenangebot haben von den 21 abgewiesenen Bewerbenden deren fünf eine Lehrstelle und drei einen Praktikumsplatz gefunden. Eine Person hat auswärts eine Schule besucht, eine Person ist weggezogen und eine Person wurde dem Case Management Berufsbildung zugewiesen.

5. *Wer bezahlt die Auslagen für junge Menschen, die ausserhalb unseres Kantons eine entsprechende Schule besuchen müssen?*

Der Kanton leistet mit Ausnahme des Integrationsbrückenangebots für fremdsprachige Jugendliche keinen Beitrag an die zu bezahlenden Schulgelder, wenn auswärts ein 10. Schuljahr besucht wird. Es besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um einen Ausbildungsbeitrag einzureichen. Dabei werden aber die Kosten des meist hohen Schulgelds nicht angerechnet. Somit haben die Eltern die entsprechenden Kosten selber zu tragen.

6. *Was spricht gegen eine allfällige Doppelführung einer Klasse?*

Wie einleitend erwähnt, muss es aus grundsätzlichen und auch aus finanziellen Gründen das Ziel sein, dass ein möglichst hoher Anteil der Schülerinnen und Schüler nach der Volksschule den direkten Einstieg in die Berufsbildung oder in weiterführende Schulen findet.

Für die Aufnahme in das 10. Schuljahr (BVS) hat der Kanton Uri klare Kriterien aufgestellt. Wer diese Kriterien erfüllt, findet heute Aufnahme. Würden diese Kriterien gelockert, wäre es problemlos möglich, Klassen doppelt oder gar dreifach zu führen. Viele Schülerinnen und Schüler würden den Berufsentscheid ein Jahr hinausschieben und vorerst ein 10. Schuljahr besuchen, um dann vielfach ein Jahr später vor dem gleichen Problem zu stehen und sich nur schwer entscheiden zu können. Die strikte Politik des Kantons Uri hat sich bewährt. Uri hat schweizweit eine der höchsten direkten Übertrittsquoten von der Volksschule in die Sekundarstufe II.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor